

## NEWSLETTER/Arbeitsrecht

vom 16.04.2021



+++ Eilmeldung +++ **Bund kreiert Testangebotspflicht für alle Arbeitgeber ab 16. KW +++  
eine kritische Wortmeldung +++**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronapandemie hält die Gesellschaft im Verlauf der nun anhaltenden 3. Welle weiter in Atem und veranlasst die Politik zu weiteren Eindämmungsversuchen. Das Bundeskabinett hat am 13.04.2021 die **2. Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** verabschiedet, mit der den Arbeitgebern eine **Coronatestpflicht** auferlegt wird.

Nachstehend wollen wir Sie über die Einzelheiten informieren.

### 1. Umfang der Testpflicht

Die Arbeitgeber werden verpflichtet, Beschäftigten **mindestens einmal pro Kalenderwoche** einen Test über einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Bei Arbeitnehmern, die im **Homeoffice** arbeiten, gilt **keine Testpflicht**.

Arbeitnehmern, die einem erhöhten Kontaktisiko ausgesetzt sind, müssen mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche angeboten werden. Das sind:

- a) **Beschäftigte**, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung **in Gemeinschaftsunterkünften** untergebracht sind,
- b) **Beschäftigte**, die unter **klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen** arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- c) **Beschäftigte** in Betrieben, die **personennahe Dienstleistungen** anbieten, bei denen **direkter Körperkontakt zu anderen Personen** nicht vermieden werden kann (etwa Frisöre, Physiotherapien, Arztpraxen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen),
- d) **Beschäftigte**, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit **Kontakt zu anderen Personen** ausüben, sofern die anderen Personen **keinen Mund-Nasen-Schutz** tragen müssen,
- e) **Beschäftigte**, die betriebsbedingt in **häufig wechselnden Kontakt** mit anderen Personen treten (Supermärkte, Post, Nahverkehr etc.).

## 2. Wer trägt die Kosten?

In dem aktuell verfügbaren Text der 2. Änderungsverordnung ist eine Regelung, wer die Kosten zu tragen hat, nicht enthalten. Da die Testung der Arbeitnehmer aber als arbeitgeberseitige Testpflicht geregelt ist, gilt im Umkehrschluss, dass die Arbeitgeber die Kosten der Testung zu tragen haben. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der amtlichen Begründung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Verordnungsentwurf.

## 3. erfasster Personenkreis

Die 2. Änderungsverordnung nennt lediglich den Begriff „der Beschäftigten“. Da die 2. Änderungsverordnung jedoch auf dem Boden des Arbeitsschutzgesetzes steht, ist auf den im Arbeitsschutzgesetz gewählten weiten Beschäftigungsbegriff (§ 2 Abs. 2 ArbSchG) abzustellen. Danach sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes:

- Arbeitnehmer,
- Auszubildende,
- arbeitnehmerähnliche Personen,
- Beamte und Richter,
- Wehrdienstleistende,
- Berufs- und Zeitsoldaten,
- die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

Bemüht man die öffentlich zugänglichen Statistiken für diese Berufsgruppen, sind insgesamt ca. 42.500.000,00 € Berufstätige erfasst:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte =	33.688.000,
- geringfügig Beschäftigte =	6.965.000,
- Beamte und Richter =	1.710.000,
- Wehrdienstleistende =	8.000,
- <u>Berufs- und Zeitsoldaten =</u>	<u>171.000,</u>
- Summe	42.542.000.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden die dafür arbeitgeberseitig entstehenden Kosten mit 130,00 € je betroffenen Beschäftigten geschätzt (hier sind allerdings auch die Kosten für die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken eingepreist). Die Kalkulation gilt für zunächst 10

Wochen. Gesamtvolkswirtschaftlich betrachtet entstehen damit auf Arbeitgeberseite Kosten von (42.542.000 Beschäftigte x 130,00 €) 5.530.460.000,00 €. Das entspricht also durchschnittlichen Kosten von 553 Millionen Euro je Kalenderwoche.

#### 4. Besteht eine Testpflicht der Beschäftigten?

Die bislang veröffentlichten Verlautbarungen des BMAS gehen dahin, dass die **Arbeitnehmer keine Pflicht** haben sollen, **sich dem Test zu unterwerfen**. Diese so pauschale Darstellungsweise des BMAS ist zurückzuweisen, da diese Auffassung falsch ist. Wir hatten bereits im Newsletter vom Februar 2021 <https://www.koch-boikat.de/blog/arbeitsrecht-in-der-corona-krise-corona-schnelltestpflicht-im-arbeitsverhnltnis/> darauf hingewiesen, dass es im Arbeitsverhältnis Situationen geben kann, in denen der Arbeitnehmer verpflichtet sein kann, einen Coronatest in Anspruch zu nehmen (z. B. Vorliegen coronatypischer Erkältungssymptome oder Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt bzw. Konstellationen, bei denen schwerwiegende Arbeitgeberinteressen an der Durchführung eines Coronatests die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers verdrängen). Außerdem wird auf die für den Freistaat Thüringen geltende Sonderregelung für die Testpflicht in Pflegebereichen (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) hingewiesen. Diese Verordnung wirkt unmittelbar und sieht eine Testpflicht von Beschäftigten in den Einrichtungen der Pflege vor (zweimal bzw. dreimal wöchentlich).

Andererseits haben Arbeitnehmer aber auch ein Wahlrecht darüber, ob sie das Testangebot des Arbeitgebers oder ein öffentliches Testangebot in öffentlichen Testzentren in Anspruch nehmen.

#### 5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die 2. Änderungsverordnung ist vom Bundeskabinett am 13.04.2021 beschlossen worden. Sie wird in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt sodann am 5. Tag nach der Verkündung in Kraft, dies wird aller Voraussicht nach in der **16. Kalenderwoche vom 19.04. bis 25.04.2021** der Fall sein. Diese 2. Änderungsverordnung gilt zunächst nur bis zum **30.06.2021**.

#### 6. betriebliche Organisation der Testung

Es gibt keinerlei Vorgaben der Bundesregierung dazu, wie die Testung zu organisieren ist. In der Begründung zu der Verordnung ist lediglich die Verwendung sogenannter Antigenschnelltests erwähnt. Weder ist klaggestellt, ob die Testung im Betrieb oder außerhalb des Betriebes, durch eigene Mitarbeiter oder durch Fremdpersonal oder externe Kooperationspartner durchgeführt werden soll. Demgemäß besteht für die Betriebe die Möglichkeit, sowohl interne als auch externe Durchführungsvarianten zu wählen. Die Möglichkeit der öffentlichen Testung durch öffentliche Testzentren sollte aktiv genutzt werden. Für die betriebliche Dokumentation der Testung ist es dann allerdings wichtig, dass der Arbeitnehmer das Testergebnis der öffentlichen Teststelle zur Einsicht und damit zur Dokumentation vorlegt.

Die Dokumentation der Testung ist übrigens nicht geregelt. Die Verordnung sieht lediglich eine Aufbewahrungspflicht für die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vor. Hier besteht eine **Aufbewahrungspflicht von vier Wochen**.

## 7. Testzeit = Arbeitszeit?

Bislang ist die Frage, ob die für die Testung der Arbeitnehmer notwendige Zeit Arbeitszeit ist und ob dieses vom Arbeitgeber bezahlt werden muss, nicht geklärt. Das hängt schlicht mit der Aktualität dieser Frage und dem Umstand zusammen, dass sich das Bundesarbeitsministerium zu dieser Frage in Schweigen hüllt. Die am 15.04.2021 im Internet zugänglichen Quellen zeichnen dazu ein unterschiedliches Bild. Eine Meinung geht dahin, dass die 2. Änderungsverordnung die Arbeitgeber nur verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten. Die Testung selbst, gleich ob intern oder extern, sei keine Arbeitszeit. Da nach der Diktion der Verordnung keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme der Testung besteht, könne die Testzeit selbst auch keine Arbeitszeit sein. Der Arbeitnehmer nimmt eine so vom Arbeitgeber geschaffene Möglichkeit zur Testung wahr. Die dafür erforderliche Zeit muss er als Freizeit aufbringen.

Eine andere Meinung geht dahin, dass die Testung nur deshalb erforderlich ist, weil der Arbeitnehmer seine Arbeitspflicht erfüllen muss. Dementsprechend hängt die Testung mit der Erfüllung der Arbeitspflicht zusammen und sei deshalb Arbeitszeit.

Diese Frage wird letztlich von Gerichten zu klären sein.

Unterzeichner tendieren aber dahin, die Testzeit **nicht als Arbeitszeit** zu bewerten, da der Text der 2. Änderungsverordnung keinerlei Anhaltspunkte dafür liefert, dass die Vorhaltung von Testangeboten auch zu einer damit korrespondierenden arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Arbeitnehmers führt, sich testen zu lassen.

Etwas Anderes wäre es aber, wenn der Arbeitgeber unter den oben zu Ziff. 4 genannten Bedingungen vom Arbeitnehmer die Testung verlangen kann.

## 8. Arbeitsverweigerung bei unterlassenem Testangebot?

Im Internet wird unter Juristen auch die Frage diskutiert, ob der Arbeitnehmer das Recht hat, seine Arbeit zu verweigern, wenn der Arbeitgeber entgegen der 2. Änderungsverordnung keine Testangebote unterbreitet. Als anwaltliche Berater würden wir ein solches Vorgehen nicht empfehlen, da die Arbeitsverweigerung häufig mit nachhaltigen Sanktionen, wie Abmahnung oder gar Kündigung des Arbeitsverhältnisses beantwortet wird. Zwar wäre theoretisch die Verweigerung der Arbeitsleistung unter solchen Bedingungen denkbar, die eine erhöhte Infektionsgefahr mit sich bringen, etwa in den Bereichen, in denen ohnehin eine gesetzliche Testpflicht besteht. Eine solche Situation kann aber nicht auf das allgemeine betriebliche Geschehen übertragen werden, weshalb wir Arbeitnehmern nicht empfehlen können, wegen des Ausbleibens von Testangeboten die Arbeit zu verweigern.

## 9. Wie ist der Test durchzuführen?

Da die Verordnung dazu keinerlei Vorgaben macht, muss davon ausgegangen werden, dass die Testung unter innerbetrieblichen Umständen, aber auch extern durch Dritte durchgeführt werden kann. Für die innerbetriebliche Testung gibt es, jedenfalls bislang, keine Vorgaben. Damit ist der Arbeitgeber darauf angewiesen, die Herstellerangaben der eigens beschafften Tests zu nutzen und diese anzuwenden. Bei Selbsttests, die also der Eigenanwendung durch jeden einzelnen Arbeitnehmer dienen, muss der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, die Herstellerangaben zu lesen. Es muss sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer diese Herstellerangaben auch versteht und umsetzen kann.

*Wir haben probeweise den bei Lidl erhältlichen Selbsttest Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test hinsichtlich seiner Praktikabilität überprüft. Die Herstellerhinweise erstrecken sich auf 2 DIN-A4-Blätter und sind in einer kleinen Schriftgröße verfasst. Es werden Vorgaben für Umgebungstemperatur, räumliche und Umgebungsbedingungen sowie für die subjektive Situation des Probanden gemacht (es werden allein 14 wichtige Informationen benannt, die vor der Durchführung des Tests zu beachten sind, weiterhin 13 Informationen über die Einschränkungen des Tests und weitere 7 Maßnahmen zur Vorbereitung des Tests). Das Testverfahren selbst gliedert sich nach der Herstelleranleitung in 11 Verfahrensschritte.*

Allein diese wenigen Fakten legen nahe, dass bei der Umsetzung der Testangebotspflicht im betrieblichen Alltag Probleme entstehen werden, die letztlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen.

Ebenso wenig hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Abfassung der 2. Änderungsverordnung Regelungen dafür vorgesehen, welche Voraussetzungen vom Arbeitgeber gestellte Testpersonen erfüllen müssen.

Arbeitgeber müssen sich auch bewusst sein, dass im Rahmen der Testung der Arbeitnehmer **Positivbefunde** entstehen können, die dann gegenüber den Gesundheitsämtern zwingend meldepflichtig sind. In diesem Zusammenhang werden all die Personen, die im Betrieb mit der Testung des betroffenen Arbeitnehmers in Kontakt waren, mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Quarantäne unterworfen werden.

#### **Dringender Hinweis:**

Angesichts der Unwägbarkeiten, die bei einer innerbetrieblichen Testung entstehen können, kann nur dringend angeraten werden, die externen Testmöglichkeiten durch öffentliche Testzentren, Apotheken o. Ä. zu nutzen. Die durch eine innerbetriebliche Testung entstehenden Risiken für die Testenden, aber auch für die Testpersonen können allenfalls in Großbetrieben, die über ein ausreichendes Coronatestmanagement verfügen, beherrscht werden, keinesfalls in kleinen oder mittelständischen Betrieben!

#### **10. Fazit**

Die Bundesregierung hat, ähnlich wie die vor Ostern beabsichtigte Osterruhe an Gründonnerstag und Karsamstag, mit „heißer Nadel“ eine Testpflicht konstruiert, die in großen Teilen Fragen aufwirft. Außerdem muss wegen der dem Arbeitgeber auferlegten Kostentragungspflicht die Frage erlaubt sein, ob es sich bei der von der Bundesregierung statuierten Testpflicht tatsächlich um eine Maßnahme des Arbeitsschutzes handelt. Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen die Arbeitnehmer vor den spezifischen Gefahren, die von der Arbeit an bestimmten Arbeitsplätzen ausgehen, schützen. Die Testung bezieht sich aber auf ein allgemeines Gesundheits-, Krankheitsrisiko, das die Arbeitnehmer auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Dimension tragen. Hier gibt es also keine arbeitsplatzspezifische Besonderheit mit Ausnahme der Tatsache, dass Arbeitnehmer im Betrieb und am Arbeitsplatz arbeitsteilig zusammenarbeiten und dadurch Kontaktnähe entsteht. Dies ist aber nur im Zusammenhang mit dem pandemiebedingten Geschehen ein erhöhtes Risiko und somit die Testung eigentlich gesellschaftliche bzw. staatliche Aufgabe und nicht Pflicht der Arbeitgeber.

Dass der Staat die Arbeitgeber dann auch noch mit der Frage der Art und Weise der Testung und den Folgen der Testung allein lässt, beschreibt nur die allgemein bestehende Hilflosigkeit im Umgang mit eigentlich notwendigen pandemievorbeugenden Maßnahmen.

Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn jemand diese 2. Änderungsverordnung schnellstmöglich wieder abschafft oder dafür sorgt, dass diese gar nicht erst in Kraft tritt. Testungen durch öffentliche Testzentren wären der wesentlich sinnvollere Weg, insbesondere auch unter dem Aspekt der Wahrung notwendiger Qualitätsstandards.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

mitgeteilt von

Michael Koch  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Rechtsanwalt

Stephanie Has  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Rechtsanwältin

### **Anlagen**

2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung  
SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)  
Gebrauchsanweisung RAPID SARS-CoV-2 Antigen Test

Haben Sie noch Fragen? Kontaktieren Sie uns gern telefonisch unter **03631/434990** oder per Mail [info@koch-boikat.de](mailto:info@koch-boikat.de).  
Jederzeit haben wir auch die Gelegenheit über ein persönliches Gespräch.

**Besuchen Sie und auch im Internet: [www.koch-boikat.de](http://www.koch-boikat.de) und bewerten Sie uns bitte auf Google unter <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=koch+%26+Boikat>**

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusvarianten erhöhen das Infektionsrisiko auch in Betrieben. Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) sind ein geeignetes und wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann eine Ausbreitung des Virus im Betrieb reduziert oder vermieden werden. Tests in Betrieben sind daher eine notwendige Ergänzung des Arbeitsschutzes zu einer flächendeckenden Bereitstellung von Testkapazitäten für alle Bürgerinnen und Bürger im Bereich des Infektionsschutzes. Deshalb soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert und um eine an die Arbeitgeber gerichtete Testangebotspflicht ergänzt werden.

#### **B. Lösung**

Bisher wurden in den Phasen des Lockdowns, in denen die Verordnungen zum Infektionsschutz ein nahezu vollständiges Herunterfahren des öffentlichen Lebens vorsahen, viele Tätigkeiten von Betrieben aufrechterhalten. Eine effektive Senkung des Infektionsrisikos mit den SARS-CoV-2 Virusvarianten ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens auch in der Arbeitswelt notwendige Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird daher die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten. Gerade in Betrieben können sich eine Vielzahl von Kontakten und damit Übertragungsmöglichkeiten ergeben, wenn die Beschäftigten sich innerhalb der Arbeitsstätte bewegen. Auch die Wege zur und von der Arbeitsstätte stellen ein Infektionsrisiko dar. In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen.

#### **C. Alternativen**

Eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft ist keine Alternative, da nach aktuellen Umfragen nur sechs von zehn Beschäftigten (61 Prozent) von ihrem Arbeitgeber ein Corona-Testangebot erhalten. Insgesamt halten aktuell nur 69 Prozent der Unternehmen jetzt oder in Kürze ein regelmäßiges Testangebot für ihre in Präsenz Beschäftigten bereit. Diese Zahlen sind zur Eindämmung der Pandemie nach Einschätzung der Bundesregierung nicht ausreichend, trotz der deutlichen Ausweitung der betrieblichen Testangebote in den vergangenen Wochen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder als Arbeitgeber können durch die Verordnung als Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese Kosten im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und durch die Verlängerung ihrer Geltungsdauer können für Arbeitgeber in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und des jeweiligen Wirtschaftszweigs einmalige Sach- und Personalkosten durch die Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für die Bereitstellung der medizinischen Gesichtsmasken und für die Einführung des Testangebots sind bis zum 30. Juni 2021 bis zu einhundertdreißig Euro je betroffenem Beschäftigten anzusetzen.

Zur Unterbreitung der Testangebote entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der in der Begründung getroffenen Annahmen, einmalige Sachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1,43 Milliarden Euro zu veranschlagen. Hinzu kommen einmalige Sachkosten zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken von bis zu 1,01 Milliarden Euro über die Gültigkeitsdauer der Verordnung. Auf Basis der freiwilligen Verpflichtung der Arbeitgeberverbände haben bereits 60 Prozent der Beschäftigten ein entsprechendes Testangebot erhalten. Zusätzlichen Kosten entstehen für die Betriebe, die bisher keine Angebote unterbreitet haben.

Die Verordnung dient damit auch der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe und trägt dazu bei einen vollständigen wirtschaftlichen Lockdown mit entstehenden Kosten im mehrstelligen Milliardenbereich sowie eine einhergehende dauerhafte Schädigung der deutschen Wirtschaft zu verhindern.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.



## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BANz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

#### **„§ 5**

Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Folgenden Beschäftigten hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten:

1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

- (3) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.“
2. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Wörter „mit Ablauf des 30. April 2021“ werden durch die Wörter „am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusmutationen erhöhen auch das Infektionsrisiko im Betrieb. Der Epidemiologische Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (Stand: 18.3.2021) stellt zu diesen Mutationen fest, dass die Wissenschaft mittlerweile davon ausgeht, dass diese Variante erhöhte Übertragbarkeit aufweisen und mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergeht.

Tests, zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests, sind ein geeignetes niederschwelliges Instrument zur Identifizierung sonst unerkannter Infektionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann ein Eintrag des Virus in den Betrieb reduziert oder ganz vermieden werden. SARS-CoV-2 wird nicht nur von symptomatischen, sondern auch von asymptomatischen Personen übertragen. Dies wird durch das überwiegende Auftreten der Mutationen drastisch verstärkt. Um das Infektionsrisiko bestmöglich einzudämmen, ist es daher erforderlich, möglichst viele der im Betrieb anwesenden Beschäftigten, regelmäßig zu testen. Dadurch können gerade auch symptomfreie Beschäftigte identifiziert werden, die mit SARS-CoV-2 infiziert und dadurch möglicherweise ansteckend sind. Ein frühzeitiges Erkennen dieser Beschäftigten kann mögliche Infektionsketten im Betrieb rasch unterbrechen. Durch die mit den Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten Anwender begleitende Informationen und Hinweise zu den zu treffenden Maßnahmen insbesondere bei positiven, oder unklaren Testergebnissen.

Im Falle einer Infektion kann sich die Zahl der von einer infizierten Person ausgeschiedenen Viren innerhalb weniger Stunden stark erhöhen. Daher eignen sich Testungen (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) nur als zusätzliche Maßnahme des betrieblichen Infektionsschutzes, können aber nicht im Sinne einer „Freitestung“ den Wegfall anderer erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen wie Maskenpflicht oder Einhaltung des Mindestabstands begründen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Für alle Betriebe in Deutschland, deren Beschäftigte nicht von ihrer Wohnung aus arbeiten, wird die Pflicht zum Angebot einer mindestens einmal wöchentlichen Testung eingeführt. Ein betriebliches Testangebot ist darüber hinaus vor allem für Beschäftigte sinnvoll, bei denen tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Deshalb sollen Beschäftigte, die Tätigkeiten in Innenräumen unter infektionsförderlichen klimatischen Bedingungen ausführen, bei körpernahen Tätigkeiten und Tätigkeiten mit häufigen Personenkontakten häufiger einen Test in Anspruch nehmen können und wöchentlich insgesamt zwei Angebote zur Testung erhalten. Dies gilt auch für Beschäftigte bei arbeitsbedingt infektionsförderlichen Lebensumständen wie der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die der Arbeitgeber bereitstellt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind durch die Verordnung nicht betroffen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder als Arbeitgeber können durch die Verordnung in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

###### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die verlängerte Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken wird von einem rechnerischen Mehraufwand je Woche von durchschnittlich drei Euro je Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: die Tätigkeit ist nicht für die Erbringung im Homeoffice geeignet bzw. kann dort nicht erbracht werden, die täglichen Mehrkosten für die durch diese Verordnung pro Beschäftigten bereitzustellenden Masken übersteigen nicht sechzig Cent (unter Berücksichtigung eines Verbrauchs von Mund-Nase-Schutzmasken von drei Stück pro Beschäftigten und Tag). Die Bereitstellung von Atemschutzmasken erfolgt entsprechend der jeweiligen Hygienekonzepte.

Für die Unterbreitung eines Testangebots wird von einem rechnerischen Mehraufwand je Woche von bis zu zehn Euro je betroffenem Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: die Tätigkeit erfüllt die Kriterien nach § 5 Absatz 1 und 2 Corona-ArbSchV, die Testung wird entsprechend den Mindestanforderungen der Verordnung als Selbsttest durchgeführt und die Kosten je Test werde mit rund fünf Euro veranschlagt.

Über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von rund 10 Wochen kann davon ausgegangen werden, dass sich die gesamten einmaligen Sachkosten auf bis zu einhundertdreißig Euro je betroffenem Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 und 2 Corona-ArbSchV belaufen. Auf Basis

der freiwilligen Verpflichtung der Arbeitgeberverbände erhalten ca. 60 Prozent der Beschäftigte ein entsprechendes Angebot, diese zusätzlichen Sachkosten sind somit für die Betriebe anzunehmen, die bisher kein Angebot zur Testung unterbreitet haben.

Unter Beachtung des bestehenden freiwilligen Testangebotes in den Betrieben wird veranschlagt, dass ca. 14,5 Millionen Beschäftigte, die von der Unterbreitung eines wöchentlichen Testangebotes nach dieser Verordnung derzeit betroffen sind, nicht über das bestehende freiwillige Angebot erfasst sind. Darüber hinaus wird vereinfachend angenommen, dass das bestehende Testangebot sich auf eine einmalige Testung beschränkt. Es wird veranschlagt, dass bis zu 14 Millionen Beschäftigten eine zweites wöchentliches Testangebot entsprechend § 5 Absatz 2 der Verordnung zu unterbreiten ist.

Zur Unterbreitung der Testangebote entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der hier getroffenen Annahmen, einmalige Gesamtsachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1,43 Milliarden Euro zu veranschlagen. Hinzukommen einmalige Sachkosten zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken von bis zu 1,01 Milliarden Euro über die Gültigkeitsdauer der Verordnung.

Die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit der Beschäftigten erfolgt oder nicht, wird im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen getroffen. Eventuell entstehende Lohnkosten für den Arbeitgeber werden daher an dieser Stelle nicht berücksichtigt und eine Abdeckung über die bestehenden lohnbezogenen Ausgaben angenommen.

Einmalige Sachkosten für die Umsetzung von technischen und organisatorischen Infektionsschutzmaßnahmen können darüber hinaus entstehen, die in Abhängigkeit der bestehenden Arbeitsbedingungen und der bereits getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der jeweils ausgeführten Tätigkeit schwanken.

Auf Grund des derzeit hohen Nutzungsgrades von Homeoffice ist durch die Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung pauschal kein Mehraufwand anzunehmen. Im Einzelfall können durch die Bereitstellung und Nutzung eines Homeoffice-Angebotes in Abhängigkeit der jeweiligen betrieblichen Vereinbarung und Ausgestaltung der Arbeit von zu Hause unterschiedlich hohe Kosten entstehen, die von der unternehmerischen Entscheidung abhängen.

Ein möglicher Mehraufwand durch die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der abgeleiteten Schutzmaßnahmen stellen keinen Mehraufwand begründet in dieser Verordnung dar, sondern ist als bestehender Erfüllungsaufwand nach dem Arbeitsschutzgesetz zu sehen.

Personalkosten für die Ableitung und Bereitstellung des Hygienekonzeptes entstehen durch die Verlängerung der Verordnung nicht.

Als einmalige Kosten je Standort wurde ein Zeitzuschlag für die Einarbeitung in die Neuregelung der Verordnung, für die Einrichtung entsprechender Prozessstrukturen im Unternehmen angenommen. Hierbei wurde ein Zeitanteil von dreihundert Minuten mit hohem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 56,40 Euro) angesetzt. Zur anteiligen Umsetzung wird ein Zeitanteil von hundertzwanzig Minuten mit hohem Qualifikationsniveau und dreihundert Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 32,20 Euro) veranschlagt, dies umfasst auch die Dokumentation des Testangebotes. In Summe wird somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand je Standort in Höhe von 555,80 Euro angesetzt.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter 4.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **5. Weitere Kosten**

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Vorschrift reagiert auf das gegenwärtig auch im betrieblichen Rahmen erhöhte Infektionsrisiko durch die gefährlichen SARS-CoV-2 Varianten. Sie regelt das verpflichtende Angebot von Tests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 durch die Betriebe mit dem Ziel, den Arbeitgebern und den Beschäftigten mehr Sicherheit im Wege der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Das Testen ermöglicht eine schnelle Erfassung von infizierten Personen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten, erhöht den Schutz der Beschäftigten und dient der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Mittelbar profitiert auch der Bevölkerungsschutz. Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

Absatz 2 regelt für bestimmte Beschäftigungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko eine höhere Testdichte und sieht eine Testfrequenz von mindestens zwei Tests pro Woche vor.

In verschiedenen Branchen kam es in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Beschäftigte vom Arbeitgeber untergebracht waren, wiederholt zu Covid-19 Ausbrüchen, unter anderem im Bereich der Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft. Diesen Beschäftigtengruppen muss deshalb ein häufigeres Testangebot unterbreitet werden.

Die wiederholten Ausbrüche in bestimmten Sparten der Lebensmittel - und Fleischproduktion, in denen Beschäftigte unter ungünstigen klimatischen Bedingungen in Innenräumen tätig werden, belegen ein erhöhtes Infektionsrisiko in diesen Arbeitsumgebungen. In diese Bereichen ist mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen, da aufgrund des lauten Arbeitsfelds die Beschäftigten lauter sprechen müssen. Auch die hygienebedingt abgesenkten Temperaturen an diesen Arbeitsplätzen erhöhen das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Coronavirus.

Einem erhöhten tätigkeitsbedingten Infektionsrisiko sind auch Beschäftigte ausgesetzt, die körpernah arbeiten, da aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die Infektionsgefahr signifikant steigt. Auch für diese bieten regelmäßige und häufigere Testungen einen wichtigen Zusatzbeitrag zur Verbesserung des Infektionsschutzes.

Tests sind hier aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes und des damit verbundenen besonderen Infektionsrisikos sehr wichtig. Dies betrifft zum Beispiel Beschäftigte, die in Kindertagesstätten arbeiten oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, da diese Personengruppen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können.

Das Risiko der Verbreitung des Virus ist, gerade vor dem Hintergrund der infektiöseren Virusvarianten, besonders kritisch, wenn es im Betrieb zu häufigen und wechselnden Kontakten der Beschäftigten zu anderen Personen kommt. Dies betrifft zum Beispiel den Einzelhandel sowie Beförderungs-, Zustell- und andere Transportdienstleistungen. Beschäftigte, die im Arbeitsumfeld im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 5 arbeiten, sind auch aufgrund der Gefahren von Tröpfcheninfektionen vermehrt zu testen.

Absatz 3 dient der Dokumentation der betrieblichen Angebote der Testungen und ermöglicht den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung. Das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte im Sinne dieser Vorschrift schließt die Beauftragung entsprechend geeigneter Dienstleister mit ein.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ändert das Außerkrafttreten der Verordnung.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten dient denjenigen Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, die bisher keine Testangebote unterbreitet haben zur Beschaffung der Tests und zur innerbetrieblichen Organisation.





## SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Corona-ArbSchV

Ausfertigungsdatum: 21.01.2021

Vollzitat:

"SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist"

**V aufgeh. durch § 4 d. V v. 21.1.2021 BAnz AT 22.01.2021 V1 mWv 15.3.2021; die Geltung dieser V ist gem. § 5 früher § 4 idF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 11.3.2021 BAnz AT 12.03.2021 V1 mWv 13.3.2021 über den 15.3.2021 hinaus bis zum 30.4.2021 verlängert worden**

**Stand:** Geändert durch Art. 1 V v. 11.3.2021 BAnz AT 12.03.2021 V1

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.1.2021 +++)

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### Eingangsformel

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

(1) Der Arbeitgeber hat gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren.

(2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Die Maßnahmen gelten auch für Pausenbereiche.

(3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen oder sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

(5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe, insbesondere die auszuführenden Tätigkeiten oder die baulichen Verhältnisse, die Einhaltung der Mindestfläche nach Satz 1 nicht zu, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch:

1. Lüftungsmaßnahmen,
2. geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen,
3. Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken für alle anwesenden Personen,

4. sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen.

(6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 3 Betriebliche Hygienekonzepte

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

(2) Die Vorgaben des Absatzes 1 hat der Arbeitgeber insbesondere nach der Wiederaufnahme von betrieblichen Tätigkeiten nach der Aufhebung von infektionsschutzrechtlichen Untersagungen und Beschränkungen zu beachten.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 4 Mund-Nase-Schutz, Atemschutz

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.

(1a) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder
2. bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.

(1b) Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(2) Der zur Verfügung gestellte Mund-Nase-Schutz muss bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) genügen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### Anlage Einsetzbare Atemschutzmasken

(Fundstelle: BAnz AT 22.01.2021 V1)

Folgende Maskentypen nach § 4 Absatz 1a können ausgewählt und benutzt werden:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
FFP2 oder vergleichbar <sup>1</sup>	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter <sup>2</sup>	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
N95 <sup>1</sup>	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2 <sup>1</sup>	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
DS2 <sup>1</sup>	JMHLW-Notification 214, 2018	<a href="https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10">https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf</a>	Japan
CPA <sup>1</sup>	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland

<sup>1</sup> Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können z. B. überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.

<sup>2</sup> Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)

# RAPID SARS-COV-2 ANTIGEN TEST CARD

## Test zur Eigenanwendung Gebrauchsanweisung

LAIENTEST FÜR ANTERIOR-NASALE (NASE VORNE)-ABSTRICHPROBEN

Befristet zugelassen zur Eigenanwendung nach §11 Abs. 1 MPG in Deutschland

(BfArM GZ: 5640-S-076/21) ohne abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren.

Katalog-Nummer: 07AG6001BS (1 Test/Box); 07AG6005BS (5 Tests/Box); 07AG6020BS (20 Tests/Box)

- > Für den privaten Gebrauch / Test zur Eigenanwendung.
- > Bitte befolgen Sie die Gebrauchsanweisung.
- > Das Umpacken der 5er und 20er Verpackungen in kleinere Einheiten ist nicht gestattet (Vereinzelungsverbot).

### VERWENDUNGSZWECK

Der SARS-CoV-2 Antigen Schnelltest ist ein auf Immunchromatographie basierender, einstufiger In-vitro-Test. Er ist für die schnelle qualitative Bestimmung von SARS-CoV-2 Antigen in anterioren Nasenabstrichen (Nase vorne) von Personen mit Verdacht auf COVID-19 innerhalb der ersten sieben Tage nach Auftreten der Symptome konzipiert. Der SARS-CoV-2 Antigen Schnelltest soll nicht als einzige Grundlage für die Diagnose oder den Ausschluss einer SARS-CoV-2 Infektion verwendet werden.

### ZUSAMMENFASSUNG

Die neuartigen Coronaviren gehören zur  $\beta$ -Gattung. Generell ist COVID-19 für Menschen eine ansteckende, akute Atemwegserkrankung. Zurzeit bilden die mit dem neuen Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten die größte Infektionsquelle, wobei auch asymptomatisch infizierte Personen eine Infektionsquelle darstellen können. Auf Basis aktueller epidemiologischer Untersuchungen beträgt die Inkubationszeit 1 bis 14 Tage, meistens jedoch 3 bis 7 Tage. Als wichtigste Symptome gelten u.a. Fieber, Ermüdung, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn und trockener Husten. In einigen Fällen wurden auch Symptome wie verstopfte Nase, laufende Nase, Halsschmerzen, Muskelschmerzen und Durchfall nachgewiesen.

### MITGELIEFERTER MATERIALIEN

Bestandteile	FÜR 1	FÜR 5 TESTS/BOX	FÜR 20 TESTS/BOX
SARS-CoV-2 Antigen Testkassette (versiegelter Folienbeutel)	1	5	20
Steriler Abstrichtupfer	1	5	20
Extraktionsröhrchen	1	5	20
Extraktionslösung	1	5	20
Gebrauchsanweisung (diese Beilage)	1	1	1
Röhrchenständer	Rückseite Box	1	1

### WICHTIGE INFORMATION VOR DER DURCHFÜHRUNG

- > Lesen Sie diese Anleitung sorgfältig.
- > Verwenden Sie das Produkt nicht nach Ablauf des Verfallsdatums.
- > Verwenden Sie das Produkt nicht, wenn der Beutel beschädigt oder das Siegel gebrochen ist.
- > Lagern Sie den Test zwischen 4 und 30°C im versiegelten Originalbeutel. Nicht einfrieren.
- > Das Produkt sollte bei Raumtemperatur (15°C bis 30°C) verwendet werden. Wenn das Produkt in einem kühleren Bereich (weniger als 15°C) gelagert wurde, lassen Sie es vor der Verwendung 30 Minuten bei normaler Raumtemperatur stehen.
- > Behandeln Sie alle Proben als potentiell infektiös.
- > Unzureichende oder ungenaue Probenentnahme, -lagerung und -transport können zu ungenauen Testergebnissen führen.
- > Verwenden Sie ausschließlich den enthaltenen Tupfer, um eine optimale Durchführung des Tests zu gewährleisten.
- > Die korrekte Probenentnahme ist der wichtigste Schritt bei der Durchführung des Tests. Achten Sie darauf, dass Sie mit dem Tupfer genügend Probenmaterial (Nasensekret) sammeln.
- > Schnäuzen Sie die Nase vor der Probenentnahme mehrmals.
- > Die Proben sollten so schnell wie möglich nach der Entnahme untersucht werden.
- > Geben Sie die Tropfen der Testprobe nur in die Probenvertiefung (S).
- > Zu viele oder zu wenige Tropfen der Extraktionslösung können zu einem ungültigen oder falschen Testergebnis führen.
- > Kinder unter 14 Jahren sollten von einem Erwachsenen unterstützt werden.

### EINSCHRÄNKUNGEN

- > Der Test ist ausschließlich zum qualitativen Nachweis von SARS-CoV-2 Antigen in anterior nasalen (Nase vorne), Abstrichproben zu verwenden. Die genaue Konzentration von SARS-CoV-2 Antigen kann im Rahmen dieses Tests nicht bestimmt werden.
- > Die sachgemäße Probenentnahme ist von entscheidender Bedeutung. Die Nichtbeachtung der Vorgehensweise kann zu ungenauen Testergebnissen führen. Die unsachgemäße Entnahme, Lagerung oder auch das Einfrieren und Auftauen der Probe kann zu ungenauen Testergebnissen führen.
- > Wenn die Viruslast der Probe unter der Nachweisgrenze des Tests liegt, kann der Test zu einem negativen Ergebnis führen.
- > Wie bei allen diagnostischen Tests sollte eine endgültige klinische Diagnose nicht auf dem Ergebnis eines einzelnen Tests beruhen, sondern von der Ärztin bzw. dem Arzt nach Auswertung aller klinischer Ergebnisse und Laborbefunde gestellt werden.
- > Ein negatives Ergebnis schließt abgesehen von SARS-CoV-2 eine virale Infektion nicht aus und sollte bei Verdacht auf COVID-19 durch molekulardiagnostische Methoden (z.B. PCR Test) bestätigt werden.
- > Ein positives Ergebnis schließt eine zusätzliche Infektion mit anderen Krankheitserregern nicht aus.
- > Der SARS-CoV-2 Antigen Schnelltest kann sowohl lebensfähiges als auch nicht lebensfähiges SARS-CoV-2-Material nachweisen. Die Leistung des SARS-CoV-2 Schnelltests hängt von der Viruslast ab und korreliert möglicherweise nicht mit anderen Diagnosemethoden, die an derselben Probe durchgeführt wurden.
- > Anwender sollten die Proben so schnell wie möglich nach der Probenentnahme und jedenfalls innerhalb von zwei Stunden nach der Probenentnahme testen.
- > Die Sensitivität bei nasalen oder oropharyngealen Abstrichen kann niedriger sein als bei Nasopharyngeal-Abstrichen. Die Methode des Nasopharyngeal-Abstriches sollte nur durch medizinisches Fachpersonal erfolgen.
- > Möglicherweise werden neuere Virusmutationen nicht oder mit geringerer Sensitivität erkannt.
- > Die Menge des Antigens in einer Probe kann mit zunehmender Krankheitsdauer abnehmen. Proben, die nach dem 5. bis 7. Krankheitstag entnommen wurden, werden – verglichen mit einem PCR Test – mit größerer Wahrscheinlichkeit negativ getestet.
- > Der Test wurde mit den beigelegten Abstrichtupfern validiert. Die Verwendung alternativer Abstrichtupfer kann zu falsch negativen Ergebnissen führen.
- > Die Gültigkeit des SARS-CoV-2 Antigen Schnelltests wurde nicht für die Identifizierung/Bestätigung von Gewebekultursisolaten nachgewiesen und sollte in dieser Eigenschaft nicht verwendet werden.

### VORBEREITUNG

- > Waschen Sie Ihre Hände.
- > Eine ebene Fläche freimachen, reinigen und trocknen.
- > Überprüfen Sie den Inhalt der Verpackung.
- > Stellen Sie sicher, dass nichts beschädigt oder zerbrochen ist.
- > Timer bereitlegen.
- > Schnäuzen Sie vor der Probenentnahme mehrmals die Nase.
- > Waschen Sie Ihre Hände.

### VERFAHREN

1



Bringen Sie die Komponenten des Kits vor dem Testen auf Raumtemperatur.

Öffnen Sie die Extraktionslösung.

**VORSICHT:** Öffnen Sie es vom Gesicht weg und achten Sie darauf, dass Sie nichts von der Flüssigkeit verschütten.

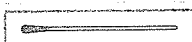
2



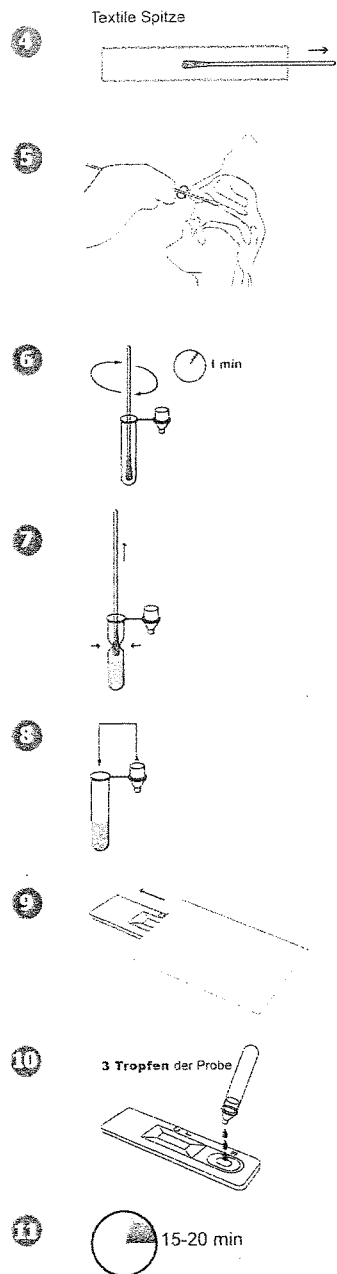
Drücken Sie den gesamten Inhalt der Extraktionslösung in das Extraktionsröhrchen.

**VORSICHT:** Vermeiden Sie den Kontakt der beiden Behälter.

3



Sie finden den Tupfer in der versiegelten Verpackung. Identifizieren Sie die weiche, textile Spitze des Tupfers.



Ziehen Sie die Tupferverpackung auf und nehmen Sie den Tupfer vorsichtig heraus.

**VORSICHT:** Versuchen Sie die weiche, textile Spitze des Tupfers nicht mit den Händen zu berühren.

Führen Sie den Tupfer vorsichtig in ein Nasenloch ein. Die Tupferspitze sollte bis zu 2,5 cm tief vom Rand des Nasenlochs eingeführt werden. Drehen Sie entlang der Schleimhaut im Nasenloch, um sicherzustellen, dass sowohl Schleim als auch Zellen gesammelt werden. Drehen Sie den Tupfer 3-4-mal. Belassen Sie den Abstrichtupfer einige Sekunden im Nasenloch. Wiederholen Sie den Vorgang mit demselben Tupfer im anderen Nasenloch.

**VORSICHT:** Dies kann sich unangenehm anfühlen. Führen Sie den Tupfer nicht tiefer ein, wenn Sie starken Widerstand oder Schmerzen spüren.

Führen Sie den Abstrichtupfer mit der Probe in das Extraktionsröhrchen ein. Drehen Sie den Tupfer nun 3-5-mal. **Belassen Sie den Abstrich 1 Minute in der Extraktionslösung.**

Drücken Sie das Röhrchen zusammen, während Sie den Abstrichtupfer entnehmen, sodass möglichst viel Flüssigkeit im Röhrchen verbleibt. Legen Sie den Tupfer zurück in die Tupferverpackung.

Setzen Sie die Abdeckkappe mit Tropfaufsatz auf das Extraktionsröhrchen.

Öffnen Sie den Folienbeutel und entnehmen Sie die Testkassette. Legen Sie die Testkassette auf eine flache und ebene Oberfläche.

**VORSICHT:** Nach dem Öffnen muss die Testkassette sofort verwendet werden.

Drehen Sie das Extraktionsröhrchen um und geben Sie 3 Tropfen (75 µl) der Testprobe in die Probenvertiefung (S), indem Sie das Extraktionsröhrchen leicht andrücken.

**VORSICHT:** Die Bildung von Luftblasen in der Probenvertiefung (S) ist zu vermeiden.

Lesen Sie das Ergebnis nach 15-20 Minuten ab.

**VORSICHT:** Nach über 20 Minuten kann das Ergebnis falsch sein.

#### ENTSORGUNGSHINWEIS

Geben Sie die benutzten Testkomponenten in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke und entsorgen sie diese gemäß den örtlichen Vorschriften im Restmüll.

#### DEUTUNG DER TESTERGEBNISSE

<b>NEGATIV</b>		Wenn innerhalb von 15-20 Minuten eine Farblinie im Kontrollbereich (C) erscheint, jedoch im Testbereich (T) keine Farblinie zu sehen ist, so ist der Test gültig und negativ. Ein negatives Ergebnis schließt eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus und sollte bei Verdacht von COVID-19 durch molekularbiologische Methoden bestätigt werden.
<b>POSITIV</b>		Wenn innerhalb von 15-20 Minuten zwei Farblinien – eine Farblinie im Kontrollbereich (C) und eine Farblinie im Testbereich (T) – erscheinen, so ist der Test gültig und positiv. Das Ergebnis ist als positiv zu werten, egal wie schwach die Farblinie im Testbereich (T) zu sehen ist. Ein positives Ergebnis schließt eine zusätzliche Infektion mit anderen Krankheitserregern (Mikroben) aus.
<b>UNGÜLTIG</b>		Wenn innerhalb von 15-20 Minuten keine Farblinie im Kontrollbereich (C) erscheint, so ist der Test ungültig. Wiederholen Sie den Test mit einer neuen Testkassette.

#### QUALITÄTSKONTROLLE

DIE KONTROLLLINIE IST EIN INTEGRIERTES REAGENZ UND DIENT DER KONTROLLE DES VERFAHRENS. DIE KONTROLLLINIE ERSCHEINT, WENN DER TEST KORREKT DURCHFÜHRT WURDE UND DIE REAGENZEN REAKTIV SIND.

#### FRAGEN UND ANTWORTEN (FAQ)

1. Wie funktioniert die Erkennung?

Das N-Protein des SARS-CoV-2-Virus reagiert mit der streifenförmigen Beschichtung der Testlinie und führt bei Vorhandensein zu einem Farbumschlag, d.h. eine rote Linie erscheint. Wenn die Probe keine Virusproteine bzw. Antigene enthält, kommt es daher zu keiner roten Test-Linie (T).

2. Wann sollte/kann ich mich selbst testen?

Sie können sich selbst testen, ob Sie Symptome haben oder nicht. Studien zeigen, dass frühere Tests innerhalb der ersten 4 Krankheitstage typischerweise eine höhere Viruslast bedeuten, die leichter zu erkennen ist. Da das Testergebnis eine für diesen Zeitpunkt gültige Momentaufnahme ist, sollten die Tests gemäß den Empfehlungen der örtlichen Behörden wiederholt werden.

3. Was kann mein Testergebnis beeinflussen? Worauf sollte ich achten?

Achten Sie darauf vor der Probenentnahme gründliche zu Schnäuzen. Achten Sie darauf sichtbar Probenmaterial (Nasensekret) zu entnehmen.

Führen Sie den Test unmittelbar nach der Probenentnahme durch.

Befolgen Sie die Gebrauchsanweisung genau.

Bringen Sie die Tropfen der Extraktionslösung nur auf der Probenvertiefung (S) auf.

Zuviel oder zu wenige Tropfen an Extraktionslösung können zu einem ungültigen bzw. falschen Testergebnis führen.

4. Der Teststreifen ist deutlich verfärbt bzw. verschleiert? Woran liegt das?

Bitte beachten Sie, dass die Testkassette nicht mit mehr als 3 Tropfen Probe verwendet werden sollte, da die Flüssigkeitsaufnahme des Teststreifens natürlich begrenzt ist. Falls die Kontrolllinie nicht erscheint oder der Teststreifen stark durcheinander oder verfärbt ist, was ihn unlesbar macht, wiederholen Sie den Test bitte gemäß den Anweisungen.

3. Ich habe den Test gemacht, aber sehe keine Kontroll-Linie (C). Was soll ich tun?

Ihr Testergebnis ist ungültig. Beachten Sie die Antwort auf Frage 4 und wiederholen Sie den Test gemäß der Gebrauchsinformation.

8. Ich bin mir beim Ablesen des Ergebnisses unsicher. Was soll ich tun?

Damit das Ergebnis positiv ist, müssen 2 gerade horizontale Linien mit der vollen Breite der Kassette deutlich sichtbar sein. Wenn Sie sich über die Ergebnisse immer noch nicht sicher sind, wenden Sie sich gemäß den Empfehlungen Ihrer örtlichen Behörden an die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung.

7. Mein Ergebnis ist **positiv**. Was soll ich tun?

Wenn Ihr Ergebnis positiv ist und der Test somit die Kontrolllinie als auch die Testlinie deutlich anzeigt, muss dieses Ergebnis durch einen PCR Test bestätigt werden. Sie sollten sich sofort telefonisch an die nächstgelegene medizinische Einrichtung (z. B. Ihren Hausarzt) wenden, wie von Ihren örtlichen Behörden empfohlen. Diese erklärt Ihnen die entsprechenden nächsten Schritte. Vermeiden Sie Kontakt zu anderen Personen bis das Ergebnis des PCR Tests vorliegt.

3. Mein Ergebnis ist **negativ**. Was soll ich tun?

Wenn der Test nur die Kontrolllinie deutlich anzeigt, kann dies bedeuten, dass Sie negativ sind oder dass die Viruslast zu gering ist, um erkannt zu werden. Wenn Sie Symptome verspüren (Kopfschmerzen, Fieber, Migräne, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns usw.), konsultieren Sie bitte Ihren Hausarzt, bzw. die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung gemäß den Empfehlungen Ihrer örtlichen Behörden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, können Sie den Test wiederholen. Auch bei negativen Ergebnissen halten Sie sich weiterhin an die geltenden Abstandsregeln, Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen.

**GENAUIGKEIT FÜR NASEN-ABSTRICHPROBEN**

Die Genauigkeit der SARS-CoV-2-Antigen Schnelltestkarte wurde anhand von 230 Nasen-Abstrichen ermittelt, die von einzelnen symptomatischen Patienten (innerhalb von 7 Tagen nach Ausbruch) entnommen wurden, bei denen der Verdacht auf COVID-19 bestand. Die folgende Tabelle fasst die Genauigkeit der SARS-CoV-2-Antigen Schnelltestkarte im Vergleich zur RT-PCR zusammen.

Rapid SARS-CoV-2 Antigen Schnelltestkarte		RT-PCR		
		Positiv	Negativ	Gesamt
	Positiv	101	1	102
	Negativ	4	124	128
	Gesamt	105	125	230
Sensitivität		96,19% (95% CI: 92,53% - 99,85%)		
Spezifität		99,20% (95% CI: 97,64% - 99,99%)		
Genauigkeit		97,83% (95% CI: 95,94% - 99,71%)		

**KREUZREAKTIVITÄT (Für folgende Viren und Mikroorganismen wurde keine Kreuzreaktivität beobachtet.)**

Humanes Coronavirus 229E 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; MERS-Coronavirus 1,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Humanes Coronavirus OC43 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Chlamydia pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> IFU/ml; Humanes Coronavirus NL63 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Streptococcus pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 1 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Streptococcus pyogenes 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 2 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Bordetella pertussis 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 3 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Mycobacterium tuberculosis 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Enterovirus EV71 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Legionella pneumophila 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Respirat. Synzytialvirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Mycoplasma pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> E/ml; Rhinovirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Haemophilus influenzae 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-A-Virus (H1N1) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Candida albicans 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-A-Virus (H3N2) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Staphylococcus aureus 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-B-Virus (Yamagata) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Pseudomonas aeruginosa 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-B-Virus (Victoria) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Escherichia coli 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Adenovirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml.

**INTERFERENZ (Für folgende Mikroorganismen und endogene Substanzen wurde keine Interferenz beobachtet.)**

**Mikroorganismen:**

Humanes Coronavirus 229E 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; MERS-Coronavirus 1,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Humanes Coronavirus OC43 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Chlamydia pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> IFU/ml; Humanes Coronavirus NL63 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Streptococcus pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 1 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Streptococcus pyogenes 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 2 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Bordetella pertussis 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Parainfluenzavirus 3 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Mycobacterium tuberculosis 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Enterovirus EV71 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Legionella pneumophila 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Respirat. Synzytialvirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Mycoplasma pneumoniae 2,0 x 10<sup>6</sup> E/ml; Rhinovirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Haemophilus influenzae 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-A-Virus (H1N1) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Candida albicans 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-A-Virus (H3N2) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Staphylococcus aureus 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-B-Virus (Yamagata) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Pseudomonas aeruginosa 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Influenza-B-Virus (Victoria) 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml; Escherichia coli 2,0 x 10<sup>6</sup> KBE/ml; Adenovirus 2,0 x 10<sup>6</sup> TCID<sub>50</sub>/ml.

**Endogene Substanzen:**

Vollblut 1% v/v; Homöopathisch (Alkaloi) 10% v/v; Muzin 2% w/v; CVS Nasentropfen (Phenylephrin) 15% v/v; Tobramycin 0,0004% w/v; Afrin (Oxymetazolin) 15% v/v; Ricola (Menthol) 0,15% w/v; CVS Nasenspray (Cromolyn) 15% v/v; Chlorseptik (Benzocain) 0,15% w/v; Fluticason-Propionat 5% v/v; Mupirocin 0,25% w/v; Zicam 5% w/v; Tamiflu (Osetamivir Phosphat) 0,5% w/v.

**ERLÄUTERUNG DER SYMBOLE**

SYMBOL	DEFINITION	SYMBOL	DEFINITION	SYMBOL	DEFINITION
	Medizinische Vorrichtung für die In-Vitro-Diagnostik		Gebrauchsanweisung lesen		Verwendung bis YYYY-MM-DD
	Ausreichend für <x> Tests		Trocken lagern		Chargennummer
	Nicht wiederverwenden		Nicht verwenden wenn Packung beschädigt		Temperaturbegrenzung 4°C - 30°C
	Sterilisation durch Ethylenoxid		Katalog-Nummer		Vorsicht, Begleiddokumente lesen
	Vor der Sonne geschützt lagern		Hersteller		

Hersteller: MP Biomedicals Germany GmbH

Thüringer Str. 15  
37269 Eschwege Germany

Tupfer: Goodwood Medical Care Ltd.  
1-2 Floor, 3-919 Yongzheng Street, Jinzhou District,  
Dalian, 116100 Liaoning, China

MP Biomedicals Germany GmbH  
 laientest@mpbio.com  
 0049 5651 921300

Learn more at [www.mpbio.com](http://www.mpbio.com)